

B. Capit. Joseph II.

(Art. VII.)

§. V.

(Repressalien auf den Fall der Sper-
rung des Commercii.)

Wann auch in denen benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd oder verbotten werden sollten, weiln solches der Freyheit deren Commerciorum zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Ländern ins Reich zu bringen gleichgestalt nicht zugelassen seyn solle.

Articulus VIII.

§. I. (XII)

(Verbott der Zoll- Ertheil- Erhö-
berlegungen und dergl.)

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung Weiland Kayfers Caroli VI. Wahl- Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen Kayseren, absonderlich denen Churfürsten

N. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. VII.)

§. 5.

(Repressalien in Handlungssachen.)

Wenn auch in den benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, weil solches der Freyheit der Kommerzien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Ländern ins Reich zu bringen gleichgestalt nicht zugelassen seyn soll.

Articulus VIII.

§. I. (XII)

(Zollertheilung, Erhöhung, Erstrek-
ung, Berlegung.)

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlcapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

Articulus VIII.

§. I. Der regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit, dieweil die Deutsche Nation, und das heilige Römische Reich, zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, (doch unbeschädigt der, vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahlcapitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuen geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor sich selbst keinen

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. II.

(Einwilligung der Churfürsten.)

Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmützig seyn, massen diesfalls die Maiora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stande zu bringen.

§. III. (XIII)

(Bernehmung der Benachbarten)

Sondern auch die interessirte benachbarte Crayß und besonders derjenige in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prorogationen, und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren;

§. 2.

(Einwilligung der Kurfürsten.)

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrath durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürstens Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in Dero Kollegialstimmen einmützig seyn, massen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen.

§. 3. (XIII)

(Bernehmung der benachbarten Kreise und Stände.)

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, pro-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

(Art. VIII.)

keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2. es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmützig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanima nichts zum Stand zu bringen,

§. 3. sondern auch die interessirte Benachbarte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehört, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Willigkeit beobachtet werden.

§. 4. Gleichergestalt soll und will er auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung, oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch

Gravamina et Monita Principum

(Art. VIII.)

(XII)

§. I. *)

(Z u s a ß.)

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisitionen, gewilligter und von Unseren Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten, denen Fürsten und Ständen des Reichs ertheilten, und in Observanz gebrachten Zollconcessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

*) §. I. Post verba: Absonderlich denen Kurfürsten; addatur: denen Fürsten und Ständen.

(XIII)

§. 3. *)

(Z u s a ß.)

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden: Und neben dem Kurfürstl. Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen andere Kur-Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil und Schaden zu leiden haben u. (S. oben Project der perpetuir. W. Capit. S. 64.)

*) Ad §. 3 et ad verba: Von uns und denen gesammten Kurfürsten, Bleibt es bey der Perpetua.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. IV.

(Verbott der Promotorial-Schreiben etc.)

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch solcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern Dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern;

§. V.

(Neue Zölle ic. sollen den alten unnachtheilig seyn.)

Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften und Rechten

fei-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

rogiret oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

(Verbot der Promotorialschreiben.)

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern, oder bei versammelten Reichstage dieselben ans Kurfürstliche Kollegium verweisen.

§. 5.

(Neue Zölle den alten unnachtheilig.)

Und neben dem Kurfürstlichen Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten

fei-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

noch ausgehen lassen, sondern Dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern,

§. 5. und neben dem Churfürstliche Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle, und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften, und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

§. 6. auch weder am Rhein, noch sonst einigen schiffbaren Strohm im heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläger, Licenzen, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonstien zur Sperr- oder Hinderung der Commerzien, vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung der hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerecht, verstaten oder zulassen,

§. 8. auf dem Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Erzeigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern,

mern,

W. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben.

§. VI.

(Verbott aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.)

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strohm im heiligen Reich einige armirte Schiffauslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Commercien vornehmlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtich, verstaten oder zulassen.

§. VII.

(Schiffbarmachung der Flüsse.)

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein, oder andern schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens so eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

§. 6.

(Beförderung der Handlung.)

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strom im heil. Reich einige armirte Schiffausläger, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den Rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtich, verstaten oder zulassen.

§. 7.

(Schiffbarmachung der Flüsse.)

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der

Project der perpetuirlichen W. Capit.

mern, Graf- und Herrschaften, und Gebiethen, zu Wasser und Land, im Auf- und Abfahren, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser, und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und demigen Requisitionen angestellt oder aufgesetzt hätte, oder künftiglich anderst, als obgemeldet, anstellen oder aufsetzen würden,

§. 9. oder Falls auch jemanden diejenige Concession so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten, auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürsten Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisitionen, auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald der Römische Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kömmt, oder von andern Anzeig davon empfänget, will er durch mandata sine clausula, und andere behörige nothdürftige Rechts-Mittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also fürgenommen worden, gänzlich abthun und cassiren,

§. 10. auch nicht gestatten, daß hinführo jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

§. VIII. (XIV)

(Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.)

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens Er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erzeigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebiethen, zu Wasser und Land, in auf- und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damaligen Requisitionen angestellet und aufgesetzt hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldet, anstellen oder aufsetzen würden.

§. IX. (XIV)

(Und der ungebührlich extendirten.)

Oder Falls auch Jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so Er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlangt, hernach ohne ihr deren Churfürsten Bewilligung und Beobachtung gehörige Requisitionen, auf andere Erben oder Besizer hätte exten-

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8. (XIV)

(Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.)

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Erzeigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, und Gebiethen, zu Wasser und Lande, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kaiser und des Kurfürstlichen Kollegii Bewilligung und damaligen Requisitionen, angestellet und aufgesetzt hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldet, anstellen oder aufsetzen würden.

§. 9. (XIV)

(Und der Uebertretung auf Andere.)

Oder, sollte auch jemand diejenige Zollsconcessionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlangt, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewilligung und Beobachtung gehörige Requisitionen, auf andere Erben oder Besizer hätte extendiren und erwei-

Projekt der perpetuirlichen B. Capit.

§. 11. Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren oder sonsten andern Orten in- und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Vieh und anderes mit gewissem Aufschlag, unter dem Namen Accis, Umbgeld, Niederlag- Stand- und Markt-Recht, Pforten, Brücken, und Weg- Kauff- Haus- Keuth- Pflasterstein-Führen und Cento-Gelder, Mulder- Steuer- und andern dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit reichlich, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land, schnurstracks zuwider; So soll und will der Römische Kayser, bald bey Eintretung seiner Regierung, hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzulässige Beschränkungen und Mißbräuche beste-

Gravamina et monita Prin-
cipum.
(Art. VIII.)

(XIV)
§. 8.
Monitum.
(vide ad §. 9.)

(XIV)
§. 9.
(Monitum)

§. 8. et 9. der neuesten Wahl-
Kapitulation ist zu erinnern, die
Konfirmation der Zollkomeßio-
nen, Prorogationen, und Per-
petuationen müßte nicht allein de-
nen Kurfürsten, sondern auch
den Fürsten und andern Stän-
den mit zu statten kommen.

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. VIII.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

extendiren und erweitern lassen, Den oder Dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angerasset worden, gänzlich abthun und cassiren.

§. X.

(Verbott eigenmächtiger Zölle ic.)

Auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen, und annehmen möge.

§. XI.

(Accis, Umgeld, und dergleichen Imposten.)

Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten in- und vor denen Städten, die ein aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

erweitern lassen, Den oder Dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Konzession sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren.

§. 10.

(Verbot der eigenmächtigen Zölle.)

Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand defacto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

(Accis, Umgeld und dergleichen Imposten.)

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe

Project der perpetuirlichen B. Capit.

bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern,

§. 12. und dann Dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern schiffbaren Strömen, geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor und unter währendem 30jährigen teutschen Krieg aufergerichtete und erhöhte Zölle und Licenzen, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Gleitsgelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einssehen thun, ingleichen seinem Kayserlichen Fiscal, gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen,

§. 13. gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeiten mißbraucher, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöht, oder noch furohin, und ins künftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbst, wann er nicht alsobald solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung deren Crayfhauschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

Viehe und anders mit gewissen Aufschlag, unter den Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Markt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinführen- und Cento- Gelder, Multer- Steuer, und andern dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gerecht, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen, auch worinnen solche unzulässige Beschwerden und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern.

§. XII.

(Abstellung der ungebührlichen Rheinzölle, Geleit-Gelder.)

Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und andern Schiff-

M. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Viehe und anders mit gewissem Aufschlage unter dem Nahmen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten, Brücken, und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinführen- und Zentogelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch den gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gerecht, auch der Freyheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstracks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen, auch, worinn solche unzulässige Beschwerden und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern.

§. 12.

(Ungebührliche Zölle, Lizen Geleitgeld.)

Und dann Dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern Schiff-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

auf 30 Jahr wirklich verfallen und verwircket, und derentwegen a competente Judice also balden ad declarationem geschritten werden,

§. 14. es auch im obigen allem eine gleiche Meinung und Verstand haben solle, wenn schon der Uebertretter kein Immediatsondern ein mittelbarer Landstand wäre,

§. 15. mit dieser weitem Erläuterung, daß, wenn einer aus denen Crayß- ausschreibenden Fürsten, mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayßes, so die nächste nach ihnen respectu Voti et Sessionis seynd, zustehen solle,

§. 16. und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, ingleichen der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

§. 17. Diweilen sich aber zu trägt, daß zwar der Nahme des Zolls

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem Dreyßigjährigen Teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen dem Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene information, oder auf eines oder andern hierunter beschene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

§. XIII.

(Strafe auf den Mißbrauch der Zölle.)

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbraucher, und diese mehrer, oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöhet, oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Excess, auf zuvor beschene Erinnerung der Crayßauschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst

und

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währenden dreyßigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene information, oder auf eines oder andern hierunter beschenen Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

(Strafe der Zollmißbräucher der Stände.)

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbraucher, und diese mehr oder weiter, als er befugt erstreckt oder erhöhet oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Excess, auf zuvor geschene Erinnerung der krayßauschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Kurfürst, Fürst oder

Stand

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von denen auf und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter, merkliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währenden Krieg als vor- und nach demselben auf allen Strömen und Schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmaassende vornehmen,

§. 18. und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, führo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem instruirte Requisita ausbringende Zoll-Concessionen oder sonsten ein und andern Orts jetzt und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen

W. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

und Stand im Leben seyn würde, und eine Communitaet auf dreyßig Jahre, würrlich verfallen und verwürrket, und derentwegen a Competente Judice also bald ad Declarationem geschritten werden.

§. XIV.

[Nuch bey Mediatis.]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wann schon der Uebertretter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre.

§. XV.

[Wie, wenn ein Crayßauschreibender Fürst selbst interessirt wäre, oder jemand sich zu keinem Crayß hielte.]

Mit dieser weitem Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayßauschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zoll-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitauschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnungen denen andern Ständen des Crayßes zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dadurch Beschwerde leidenden

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreyßig Jahre wirklich verfallen und verwürrket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werden.

§. 14.

[Der Mittelbaren.]

Es auch im obigen allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertretter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Landstand wäre.

§. 15.

[Der kreisauschreibenden Fürsten und deren, die sich zu keinem Kreise halten.]

Mit dieser weitem Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisauschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollkonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitauschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beide Interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden

K

und

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.

zuföhren gesucht werden möchten, null und nichtig.

§. 20. auch einem jedwedern des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret befindet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung so gut er kann, selbst zu entheben,

§. 21. doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft, von weiland denen vorgewesenen Römischen Königen, oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürsten Consens, per Pacta et Capitulationes, noch nicht also eingeföhret, oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männliches gelassen,

§. 22. alle unrechtmäßige Zölle, Staffeln und Niederlagen aber, sowohl auf dem Land, als auf den Ströymen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassiret und abgethan,

§. 24.

W. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

den und solcher Gestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll;

§. XVI.

[Erlaubte Selbsthülfe.]

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyn.

§. XVII.

[Verbott unerlaubter Niederlagen, Stappel ic.]

Dieweilen sich aber zuträgt, das zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent-Stappel-Gerechtigkeit, oder sonst von denen auf- und abfahrenden Schiffen, und Waaren, eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen ausschiffen und ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Consumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderungen verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16.

[Erlaubte Selbsthülfe.]

Und soll darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stande (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyn.

§. 17.

[Niederlage, Stapel, Lizen.]

Dieweil sich aber zuträgt, das zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Präterte einer Niederlage, Lizen, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffarth durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Consumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderungen verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben, auf allen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 23. und inskünftige ganz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden;

§. 24. Und nachdeme vormals die Churfürsten, Fürsten und Stände, an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen, mit vielen und grossen Zollfreyungen über Ihre Freyheit und Herkommen, oftmalen durch Beförderungs-Brief- auch Exemptions-Befehl, und zum Präjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, und in andere Wege gesucht und beschwert worden; So soll und will der Römische Kayser solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen,

§. 25. auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen callirt und ab seyn;

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impositionen und Auflagen, ob und wie jeder Prä-

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende vornehmen.

§. XVIII.

[Deren Annullirung.]

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernissen, ausbringende Zoll-Concessionen oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothanner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch Dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

§. XIX.

[Künftige Requisite derenselben.]

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne Oblauths des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung, ertheilt werden;

§. XX.

[Erlaubte Selbsthilfe dagegen.]

Auch einem jedwedem des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmassende vornehmen.

§. 18.

[Verbot derselben.]

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernisse ausbringende Zollkonzessionen oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünftige für sich unternehmende Usurpationes sothanner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

§. 19.

[Erfordernisse dazu.]

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauths des kurfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

[Erlaubte Selbsthilfe.]

Auch einem jedwedem des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Prätendant dazu berechtiget? Destomehr beständige Information und Nachricht haben mögen; So soll und will der Kayser sich dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen,

§. 29. und darauf, der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren.

§. 31. Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Craysträgen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumtabilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit Ihr, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Inseigel bekräftigter Urkund passirt und respective repassirt, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia

W. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

sten und Stand, welcher sich damit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerde, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. XXI.

[Vorbehalt der rechtmässigen dergleichen Freyheiten.]

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kaysern zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praesudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelassen und auf deren Anrufen nachdrücklich geschüzet.

§. XXII.

[Nochmahlige Cassirung aller unrechtmässigen Zölle.]

Alle unrechtmässige Zölle, Stappel und Niederlagen aber sowohl auf dem Land, als auf denen Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich callirt und abgethan.

§. XXIII. (XV)

[Requisita der Stappel-Gerechtigkeit.]

Und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagtermassen mit einmützigem Col-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

sten und Stände, welcher sich damit beschwert findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerde, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 21.

[Vorbehalt der rechtmässigen Freyheiten.]

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von weilanden vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Consens per pacta et capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret, oder benommen, sondern von römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschüzet;

§. 22.

[Wiederholte Cassirung der unrechtmässigen.]

Alle unrechtmässige Zölle, Stappel und Niederlage aber sowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan.

§. 23. (XV)

[Stapelgerechtigkeit.]

Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermassen mit einmützigem Col-

Proj. d. perpetuirlichen W. Capit.

lia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allen nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandten auf einigerley Weise beschweret werden.

Kol-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. VIII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. VIII.)

(XV)

§. 23. *)

(Monitum)

Perpetua: wäre es wegen
fünfftig nicht ertheilender Privi-
legien auf die: Stappel-Berech-
tigkeit simpliciter ebenfalls bey
der perpetua zu lassen gewesen.
Gleiche Meynung hat es ad §.
26 et 27. ejusd. Art. wie man
dann überhaupt gegen alle einsei-
tige per leges et observantiam
Imperii communem Statuum
consensum erfordernde Verord-
nungen des Kurfürstlichen Col-
legii sich verwahret, und selbige
ein für allemal außer allen Kräf-
ten und Verbindlichkeit zu halten,
declarirt haben will.

*) Bleibt es nach der perpetua.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

legial-Rath und Bewilligung deren sämmtlichen Churfürsten.

§. XXIV.

[Verbot der Zoll-Befreyungen.]

Und nachdem vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehle, und zum Praejudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen.

§. XXV.

[Cassirung der unbewilligten.]

Auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die so dawider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

§. XXVI. (E)

[Zollfreyheit der Churfürstlichen Gesandten, Diener, Unterthanen.]

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maass und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Rätthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch deren-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Kollegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten.

§. 24.

[Verbot der Zollbefreyungen.]

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemptionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Wege ersucht und beschweret werden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zugesehehen;

§. 25.

[Exemptionsprivilegien.]

Auch keine Exemptionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Consens des kurfürstlichen Collegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen cassirt und ab seyn.

§. 26. (E)

[Zollfreyheit der Kurfürsten, deren Gesandten, Rätthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener.]

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, römischen Kaysern, mit Verwilligung der Reichs Kurfürsten, mit dieser Maass und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogiret worden, anhalten, daß sie, mehrgedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Rätthe, und deren Wittwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andre gefreyte Personen, auch deren-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. VIII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. VIII.)

(E)

§. 26.

[Zollfreyheit der Cammeral-Güter.]

Da die Status Imperii nach
der Reichs-Observanz der Zoll-
Imunität von denen zum eigen-
nen Gebrauch benötigten Natu-
ralien sich zu erfreuen haben, so
ist es der Billigkeit gemäß, daß
auch die Reichsstädte in Anse-
hung der ad usus publicos be-
stimmten Naturalien an Holz,
Kalch, Steinen, Getraide, Heu,
Stroh und andern Bedürfnissen,
mit ihren Höchst und hohen
Nichtständen gleiche Zoll, Markt
und Weggeld Freiheiten, die sie
denen höhern Ständen einräu-
men, jure reciproci durchgängig
zu genießen haben.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

ben Haab und Güter mit solchen von neuen gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orte ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpassiren, verfahren, und treiben lassen, sich auch sonst der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maasß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinnern, und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben, und denen Churfürsten einzuhandigen.

§. XXVII.

[Künftige Reverfirung.]

Denen aber, so inskünftig obbeschriebenermassen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kaiserliche Concessionen keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

§. XXVIII.

[Einziehende Erkundigung wegen der Zölle bey den Crays-schreibämtern.]

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten ohne ausstellig und baldigst mög-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

derselben Haab und Güter mit solchem von neuen gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zoll-erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maasß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bei Verlust des concedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben, und den Kurfürsten einzuhandigen.

§. 27.

[Auch bei neuen Zöllen.]

Denen aber, so inskünftige obbeschriebenermassen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere kaiserliche Concessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28.

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreis ausschreibenden Fürsten.]

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bei jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specificifikation geben lassen.

§. 29.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen.

§. XXIX.

[Ober andern.]

Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sachen auf den Fall, da etwa die Crayßauschreibende Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von denen benachbarten und Gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obsteht, wirklich verfahren.

§. XXX.

[Der Crayß Berichte darüber.]

Wie dann auch die Crayß-Auschreibämter, oder, da selbe dabey interessirt, die nächst vorsitzende Stände deren Crayßen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen so bald anzuzeigen, um dargegen von Unfers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. XXXI. (F)

[Zoll-Freyheit der Stände und Ihrer Gesandten auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tagen.]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tagen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Viehe und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Rahmen haben mag, auf Fürweisung glaubter, und mit Ihrer, deren Churfürsten, Für-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

§. 29.

[Und andern.]

Wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwa die Kreisauschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und Gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

§. 30.

[Berichte darüber.]

Wie denn auch die Kreisauschreibämter, oder, da selbe dabei interessirt, die nächstvorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, und dagegen von Unfers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31. (F)

[Zollfreyheit der Stände und Gesandten in Ansehung der Reichs-Kollegial-Deputations- und Kreistage.]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Kollegial-Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien und Konsumtibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und anderer Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andere dergleichen Entgeld, wie es auch Rahmen haben mag, auf Vorweisung glaubter und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamtten Reichs- auch Unsern Erb-Ländern ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ablebete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück, und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir bey künftigen Antritt Unserer Regierung die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. I.

[Remedur der Münzgebrehen.]

Denen jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nach Maas und Ordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

und Stände, oder ihre Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamtten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahme pass- und respective repassiret, zugleich wenn jemand von diesen obleibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und Durchgelassen werden, als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet, und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. I.

(Abstellung der Münzverbrechen.)

Den jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, wenn solche in die Gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Maas und Ordnung des Reichsabschiedes de anno 1603.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus IX.

§. I. Denen jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, soll und will der erwehltte Römische Kaiser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

§. 2